

---

**Satzung der Stadt Emden  
über die Gewährung einer laufenden Geldleistung  
sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages  
im Rahmen der Kindertagespflege  
vom 04. Oktober 2007**

**in der Fassung vom 11. Juni 2009**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 38 S. 133 / in Kraft seit 20.10.2007)

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 25 S. 86 / in Kraft seit 11.07.2009)

**Inhaltsverzeichnis**

|     |   |     |                                    |
|-----|---|-----|------------------------------------|
| § 1 | Allgemeines   | § 4 | Höhe der laufenden<br>Geldleistung |
| § 2 | Anspruchsvoraussetzungen für die<br>Gewährung einer laufenden Geldleis-<br>tung für Kinder bis zur Vollendung<br>des dritten Lebensjahres   | § 5 | Verfahren                          |
| § 3 | Anspruchsvoraussetzungen<br>(für Kinder ab der Vollendung des<br>dritten Lebensjahres bis zur Vollen-<br>dung des vierzehnten Lebensjahres) | § 6 | Kostenbeiträge                     |
|     |   | § 7 | Festsetzungsverfahren              |
|     |   | § 8 | Mitwirkungspflichten               |
|     |   | § 9 | Inkrafttreten                      |

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Emden fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 - 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespfle-  
geperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren  
fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer lau-  
fenden Geldleistung.

(2) Diese Satzung regelt die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung

- von Kindern im Alter unter drei Jahren und
- ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehn-  
ten Lebensjahres

sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages.

---

§ 2

**Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres**

(1) Einem Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflege gewährt, wenn

1. die Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- oder
2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege setzt ferner voraus, dass der Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson geeignet im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII ist.

§ 3

**Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres**

(1) Einem Kind wird ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflege gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

1. - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder  
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder  
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder  
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) erhalten

---

und

2. diese aus den vorgenannten Gründen die Betreuung des Kindes für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht selbst oder durch Haushaltsangehörige sicherstellen können

und

3. der Betreuungsbedarf mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt.

(2) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Kindertagespflege setzt ferner voraus, dass

1. Plätze in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen in der Stadt Emden nicht zur Verfügung stehen

und

2. der Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson geeignet im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII ist.

#### **§ 4**

#### **Höhe der laufenden Geldleistung**

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung wird nach dem individuell erforderlichen Betreuungsaufwand (Betreuungsstunden) und nach der Qualifikation der Tagespflegeperson für jedes betreute Kind pauschaliert festgesetzt. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist ( Anlage 1 ).

Eine Qualifikation liegt vor, wenn die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Der Betreuungsaufwand (Betreuungsstunden) ergibt sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

Die laufende Geldleistung wird für jedes von der Tagespflegeperson betreute Kind monatlich im Voraus gewährt. Sie wird bei Unterbrechung der Betreuung, - z.B. bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson, bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes -, nach der festgesetzten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit weitergezahlt, höchstens jedoch bis zu insgesamt acht Wochen pro Kalenderjahr.

Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb des laufenden Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

(3) Nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson monatlich zur Hälfte erstattet.

(4) Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden nur bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

(5) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson monatlich zur Hälfte erstattet, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an tatsächlich unterhaltsverpflichtete Tagespflegepersonen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Über eine laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Satzung berechtigten Person/Personen entschieden.

(2) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Antragstellung gewährt und an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und der zur Antragstellung berechtigten Person/Personen ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag zu regeln und bei Antragstellung nachzuweisen.

## **§ 6 Kostenbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und richtet sich nach dem Betreuungsumfang.

(3) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, erfolgt zusätzlich zu dem Kindergartenbeitrag die Erhebung des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege.

(4) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(5) Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege entsteht mit dem Tag der Aufnahme der Kindertagespflege. Die Beiträge werden monatlich erhoben.

(6) Die Beiträge sind bis zum Dritten jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Ausfallzeiten, wie im § 4 Absatz 2 Satz 6 der Satzung benannt, berühren die Beitragspflicht nicht, wenn für diese Zeit eine laufende Geldleistung gemäß § 4 Absatz 1 gewährt wird.

(7) Auf Antrag sollen gemäß § 90 Absatz 3 § SGB VIII die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern

## **§ 7**

### **Festsetzungsverfahren**

(1) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(2) Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflichten**

Die Tagesspflegeperson und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis der Stadt Emden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Emden vom 9.10.2001 über die Förderung von Kindern in Tagespflege nach dem SGB VIII außer Kraft